

**Satzung  
der Gemeinde Timmendorfer Strand  
zum Schutz von Bäumen  
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, 301, ber. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebiets. Sie sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen. Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

**§ 1  
Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Timmendorfer Strand

- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
- zur Sicherung oder Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
- aus Gründen des Naturerlebnisses,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
- als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur und Verbesserung der Lebensqualität und/oder
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## § 2 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand wird der gesamte Baumbestand nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

## § 3 Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
  - (2) Geschützt sind:
    - a) öffentliche und private Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden,
    - b) bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe des Stammumfangs zugrunde gelegt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
    - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm in 130 cm Höhe, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen oder einer Reihe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
    - d) Hochstamm-Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 130 cm Höhe,
    - e) Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang oder Höhe vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
  - a) Obstbäume, die dem gewerblichen Ernteertrag dienen, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
  - b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
  - c) Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes;
  - d) Bäume auf Flächen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (5) Beschränkungen, Ge- und Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Auf die Vorschrift in § 8 Abs. 1 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes über ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Bäume oder Baumgruppen wird besonders hingewiesen.

## § 4

### Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- a) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.
  - b) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
    1. das Kappen von Bäumen oder auch die teilweise Entfernung der Krone oder des Wurzelwerks, soweit es sich um Schnitte mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm handelt,
    2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
    3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (Bodenflächen unter dem Kronentraubereich zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten). Bei erkennbar abweichender Wurzausbildung oder besonderen standörtlichen Bedingungen (wie Bäumen an Straßenkanten, in Kübeln oder an Gebäuden) ist der Wurzelbereich fachgerecht zu ermitteln und festzustellen;
    4. Versiegelungen des Wurzelbereiches durch bauliche Anlagen oder mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton, Folien oder Ähnlichem),
    5. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, sowie das Aufbringen anderer die Baumwurzel beeinträchtigender Stoffe,
    6. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen, durch Nutzung als Baustellen- oder Lagerfläche,
    7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Lasuren, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
    8. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
    9. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
    10. das Befahren des Wurzelbereichs und das Parken auf dem Wurzelbereich mit motorisierten oder schweren Fahrzeugen, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer wurzelgerecht befestigten Fläche gehört.
  - c) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.
  - d) Generell gilt sowohl für alle nach § 3 Abs. 2 geschützten Bäume als auch bei nicht geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 3, dass gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des BNatSchG das Beseitigen oder Beschädigen aller Bäume in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten ist.

(2) Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den Bäumen unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege), –insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. die Behandlung von Wunden,

3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.

- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten;
- c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
- d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- e) Versiegelungen des Wurzelbereichs, wenn sie fachgerecht mit baumpflegerischer Begleitung durchgeführt werden und nicht zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beschädigung des Baumes führen können.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 b) sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzugeben. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 2 d) sind der Gemeinde unverzüglich anzugeben.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde baldmöglichst anzugeben. Dabei hat der Anzeigende darzulegen, weshalb die Maßnahmen der Gefahrenabwehr unabwendbar war; bestehen berechtigte Zweifel der Gemeinde, hat der Anzeigende einen fachlichen Nachweis zu erbringen.

(5) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.

## § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer bzw. Nutzungsberchtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) zu sanieren.

- (2) Die Gemeinde Timmendorfer Strand kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungs-berechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden. Über die Art der Maßnahmen, Zeitplan findet eine Abstimmung zwischen Gemeinde und dem Grundstückseigentümer statt. Zur Erhaltung von Bäumen können Maßnahmen durch die Gemeinde beauftragt werden.

## **§ 6** **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers kann die Gemeinde Ausnahmen von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zulassen, wenn das Verbot
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, ver-einbar ist oder
  - eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen ver-wirklicht werden kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
- von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefah- renab-wehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem ge- schützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
  - der Eigentümer oder Nutzungs-berechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sich nicht in an- derer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - dies zur Durchführung eines Bauvorhabens erforderlich ist, auf das bauplanungs-rechtlich ein Rechtsanspruch besteht oder welches im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 oder 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), genehmigt werden soll, und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können.
  - die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstli- chen Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestim-mung nutzbar wären;
  - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichti-gung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht sicherge-stellt werden kann;
  - notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
  - einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
  - Bäume, die im Rahmen von Abbruch-, Wiederherstellungs-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudetei-len oder Ver- und Entsorgungsleitungen ohne zumutbaren Aufwand nicht zu er-halten sind.

- i) Bäume in 3 m Entfernung zur Außenwand bei Neubauten und bei Bestandsgebäuden stehen und eine Schädigung der Gebäude nach sich ziehen würden.

(3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.

## § 7 **Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretungsrecht**

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen und, falls für die Beurteilung erforderlich, auf den Nachbargrundstücken geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 2 e) ist in strittigen Fällen für die Ausnahmeerteilung, ein Sachverständiger für die Beurteilung hinzuzuziehen. Die Kosten für diese Beurteilung trägt der Eigentümer; er ist hierauf vorab hinzuweisen. Eine anteilige oder vollständige Übernahme der Kosten durch die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Baum von herausragender stadtbildprägender oder ökologischer Bedeutung ist oder die Begutachtung zur Klärung komplexer, nicht vom Eigentümer verschuldet Erkrankungen oder zur Prüfung aufwändiger Erhaltungsmaßnahmen erforderlich ist, bei denen ein hohes öffentliches Erhaltungsinteresse besteht.

(4) Bei einer Befreiung i.V.m. dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) muss der Antrag zusätzlich alle für die Abwägung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere eine Planskizze der technischen Anlage über die Lage und Größe der Anlage sowie Unterlagen über die Leistung und eine Berechnung der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung (Verschattungsanalyse) beigefügt werden. In strittigen Fällen für die Befreiungserteilung ist, auf Kosten der Antragsteller, ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik (PV) oder Photovoltaische Anlagentechnik (PVAT) vorzulegen, aus dem der Umfang der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung hervorgeht. Die genehmigten Schnittmaßnahmen bzw. Fällungen dürfen nur im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Montage oder im laufenden Betrieb der Anlage erfolgen.

(5) Antragsberechtigt sind der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Dritte, mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.

(6) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind. Gleichermaßen gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(7) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich; sie können mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden wer-

den. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

- (8) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit vorheriger Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberichtigten zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten.

## § 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
- auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;
  - geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt. Haben Dritte einen geschützten Baum entfernt, zerstört, so ist der Eigentümer bzw. Nutzungsberichtigte zur Ersatzbepflanzung oder Ausgleichszahlung verpflichtet;
  - das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte entgegen den Verboten des § 3 einen geschützten Baum beschädigt oder verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach Maßgabe des § 8 verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 oder eine Ausnahme nach § 4 erteilt wurde.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m 130 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, sind als Ersatz zwei Bäume zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter (50 cm) Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Bei natürlich abgestorbenen Bäumen muss nur eine Ersatzsatzpflanzung vorgenommen werden. Ist ein Baum aufgrund von Krankheiten, baumzersetzende Pilze etc. sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr zu entfernen, so ist die Anzahl der Ersatzpflanzung zu halbieren und ggf. abzurunden.
- (4) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist die Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Bei Bäumen muss der Stammumfang mindestens 12 bzw. 14 cm in 100 cm Höhe betragen, in der Qualität einer handelsüblichen Baumschulware. Die Arten sind mit der Gemeinde abzustimmen und freigeben zu lassen. Des Weiteren dürfen keine invasiven Arten gepflanzt werden.

- (7) Soweit die Grundstücksverhältnisse die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht oder nur in reduzierter Zahl zulassen, kann auch eine Heckenpflanzung als Ersatz vorgesehen werden. Die Länge der Heckenpflanzung richtet sich nach den Gegebenheiten auf dem Grundstück und sollte mindestens 3 Meter betragen. Drei Pflanzen, in der Qualität handelsüblicher Baumschulware je laufendem Meter, Höhe 1 m bis 1,25 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, entspricht dabei einem Ersatzbaum. Kommen auch Hecken nicht in Betracht, kann auch eine artenreiche Dachbegrünung unter Verwendung von Saatgutmischungen aus Kräutern, Gräsern und Sedumsprossen mit mehr als 20 Arten als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Die Herstellung einer Fläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einem Ersatzbaum. Außerdem kann eine Fassadenbegrünung als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Die Herstellung einer Fläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> entspricht einem Ersatzbaum.
- (8) Die Ersatzpflanzungen sind in einem angemessenen Zeitraum, spätesten zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Fällung vollständig vorzunehmen. Dies ist anschließend bei der Gemeinde anzugeben und nachzuweisen.
- (9) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (10) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich, nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordern Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (11) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Anschaffungswert des Baumes oder Strauches, der als Ersatz angepflanzt werden müsste (§ 6), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettopreises.
- (12) Die Gemeinde Timmendorfer Strand führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 2 e) zukünftig festzustellen.
- (13) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 10 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Dem Eigentümer oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Erhaltung erforderlich ist. Die Gemeinde hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu prüfen und anzuordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte nach Aufforderung duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe des § 4 zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) handelt, wer
  1. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 oder der Antragspflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  2. entgegen des § 5 Abs. 1 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  3. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  4. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt,
  5. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG verweist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 und 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.
- (2) Zur Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig, soweit die Daten
  - aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten,
  - aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
  - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohner- und Gewerbemeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
  - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist oder
  - aus der Hausnummernvergabebekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und auch zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2022 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.04.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 15.01.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Sven-Partheil-Böhnke